

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 4 – Finanzen, Wirtschaft,
Wohnungs- und Siedlungswesen

Datum:	15.3.2010
Zahl:	--4-FINF-4030/1-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010); Konsultationsmechanismus; Auslösung

Auskünfte:	Dr. Santer
Telefon:	050 536 – 30419
Fax:	050 536 – 30400
Email:	abt4.konsultation@ktn.gv.at

An das

Bundeskanzleramt

v@bka.gv.at

Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Kärnten erlaubt sich, zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 12.2.2010 zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsmechanismus versandten Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010**), GZ BKA-601.999/0001-V/1/2010, Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüßt.

Zu den **finanziellen Auswirkungen** des vorgelegten Entwurfes ist jedoch festzuhalten, dass im Fall der Gesetzwerdung für das Land Kärnten – vom einmaligen nicht bezifferbaren Umstellungsaufwand abgesehen – **bezifferbare personelle Mehrkosten** in Höhe von **mindestens € 491.443,50 jährlich** zu erwarten sind:

Diese Mehrkosten sind keinesfalls mit Einsparungen ausgleichbar, da durch die Verschiebung von Verfahren vom Amt zu den neuen Verwaltungsgerichten beim Amt weiterhin Beratungstätigkeiten wie im Rahmen der Gemeindeaufsicht verbleiben, die zur Hintanhaltung von Rechtsmittelverfahren keinesfalls den Entfall von Planstellen rechtfertigen.

So ist durch die Verschiebung der Vorstellungsverfahren zu den Verwaltungsgerichten darüber hinaus Kostenneutralität auch deswegen nicht

gegeben, weil beim Verwaltungsgericht kein reines Aktenverfahren wie im Amt, sondern Verhandlungen zu führen sind, die protokolliert und vorbereitet werden müssen und daher einen wesentlich größeren Personal- und Sachaufwand nach sich ziehen.

Auch ist mangels gesetzlichen Grundlagen noch völlig unklar, welche Verfahren bei den Verwaltungsgerichten als „Einzelrichterverfahren“ oder – mit größerem Personalaufwand verbunden – von einer Kammer geführt werden sollen.

So hat sich bereits die Landeshauptleutekonferenz, die die von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 14.9.2007 beschlossene gemeinsame Länderposition zu dem am 23.7.2007 versendeten Gesetzesentwurf der Expertengruppe (dieser Entwurf 94/ME liegt dem nunmehrigen Gesetzesentwurf zugrunde) zustimmend zur Kenntnis genommen hat, am 4.10.2007 zum Thema Staats- und Verwaltungsreform zu den finanziellen Erläuterungen zu Punkt 2. Rechtsschutz – Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit - gegen die behauptete Kostenneutralität der Neukonzeption im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen, da den Ländern mit der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten nicht durch Einsparungen ausgleichbare Mehrkosten entstehen würden, da etwa die neuen Landesverwaltungsgerichte auch Zuständigkeiten übernehmen sollen, die bisher von Bundesbehörden besorgt werden.

Aufgrund dieser allein dem Land Kärnten entstehenden Belastungen ist davon auszugehen, dass bei Hochrechnung aller den Bundesländern entstehenden durch Einsparungen nicht ausgleichbaren Mehrkosten der **Schwellenwert** von derzeit **€ 2.031.440,--** (BGBl. II Nr. 220/2009) bei Weitem überschritten wird.

Daher erlaubt sich das Land Kärnten, zu verlangen, dass **in einem Konsultationsgremium Verhandlungen** über die ihm bei Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes entstehenden finanziellen Belastungen **aufgenommen werden**.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Gerhard Dörfler

Nachrichtlich an:

vst@vst.gv.at

alle Ämter der Landesregierungen

Abteilungen 2V, 1, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung